



BERLINER WISSENSCHAFTLICHE
GESELLSCHAFT – BWG

JAHRBUCH 2000

Herausgegeben
im Auftrag des Vorstandes
von
Bernd Sösemann



BERLIN VERLAG
Arno Spitz GmbH



Nomos
Verlagsgesellschaft

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei der Deutschen Bibliothek erhältlich. (<http://www.ddb.de>)

ISSN 0171-3302

Die Rechtsgeschichte als Teildisziplin der Rechtswissenschaft im Jahr 2033?

„Die Geschichte hat die Zukunft zu ihrem Schluß und Endpunkt...der Historiker muß auch in die Zukunft sehen.“ Ein ambitionierter Satz, in diesem Hause, in der damaligen Friedrich-Wilhelms-Universität im Wintersemester 1832/33 vor einer völlig überfüllten Aula gesprochen. Das läßt ja hoffen. Der Rechtshistoriker als berufener Augur, noch dazu für die Zukunft des eigenen Faches?

Wie soll das aussehen? Der Sprecher fügte klug hinzu, man sehe „natürlich nicht welche Tatsachen, sondern welche Gedanken auftreten werden. Die zukünftigen Gedanken haben sich schon hier und da gezeigt“. Also Rechtsgeschichte im Klammergriff des fortschreitenden Zeitgeists? Welcher wäre das? Wie weit werden die „invisible hands“ die Versuche, eine globalisierte Privatrechtsgesellschaft aufzubauen, tragen? Wird es also private oder öffentlich finanzierte Universitäten, eine autonome oder heteronome Juristenausbildung, Grundlagenorientierung oder Orientierung an Kundenwünschen und Marktmacht geben?

Gehen wir optimistisch von einer Grundlagenorientierung aus: Wie werden 2033 die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches aussehen? Werden die Biowissenschaften uns etwa auch ein soz. artgerechtes Recht liefern oder werden die Geisteswissenschaften als Hilfswissenschaften der Jurisprudenz eine Renaissance erlebt haben? Und was würde daraus für eine Rechtsgeschichte an der juristischen Fakultät überhaupt folgen?

Der eingangs zitierte und von mir fröhlich aufgegriffene Satz stammt fröhlich von Eduard Gans¹, einem der erfolgreichsten Lehrer in der Geschichte unserer Juristischen Fakultät und – dem juristischen Meisterschüler Hegels. Gans ging es kurz gesagt nicht um Zeitgeist, sondern Weltgeist. Noch weitergehend als sein Lehrer gestattete er der vielgenannten Eule der Minerva auch Ausflüge in den hellen Tag, er schaute mutig und schwungvoll in die Zukunft.

¹ Eduard Gans, Vorlesungen über Philosophie der Geschichte, WS 1832/33, Nachschrift von F. T. Vischer, zitiert nach Johann Braun, Eduard Gans und die Wissenschaft von der Gesetzgebung, erstmals in: ZNR 1982, S. 156ff.; hier nach Wiederabdruck in: ders., Judentum, Jurisprudenz und Philosophie, Baden-Baden 1997, S. 124ff., 138.

Ohne Hegel bleibt die Eule dagegen sitzen, die Zukunft bleibt dunkel, über allem steht das Motto: Ignora(bi)mus.

Meine *erste Antwort* auf die Zukunft der Rechtsgeschichte lautet daher: Ich weiß es nicht und ich halte es auch nicht für ratsam, eine der großen Entwicklungslinien der heutigen Universitätslandschaft bis 2033 fortzuspinnen, um die Rechtsgeschichte darin einzubinden.

Ohne Hegel ist andererseits der Weg zum spielerischen, offen spekulativen Umgang mit der Zukunft eröffnet. Auch ich will also ein wenig mit der Zeit spielen. Für die Rechtsgeschichte ist dies jedoch ein ernstes Spiel, da sie momentan existenziell gefährdet ist. Im Zentrum muß daher eine Standortbestimmung meines Fachs stehen. Die Problematik kulminiert m. E. in der Frage: Wie wird das Verhältnis der Rechtsgeschichte zur Dogmatik des geltenden Rechts momentan bestimmt?²

Erst dann und abschließend werde ich in wenigen Strichen die Prospektive wagen – als Idyll versteht sich.

Johann Christian Hasse beantwortete 1827 die Frage, ob man nicht „die Rechtsgeschichte von der Dogmatik des geltenden Rechts ganz wieder los...reisen“ solle, unmißverständlich: „Das ist, dem Himmel sei gedankt, schon unmöglich“³. Hasse betrieb Rechtswissenschaft auf den Spuren Friedrich Carl von Savignys und damit auf der wissenschaftlichen Höhe seiner Zeit. Er arbeitete „historisch und systematisch“ und glaubte an ein Recht, welches sukzessiv und simultan untrennbar miteinander verwoben und in ständiger Bewegung war. Wollte man unter diesen Voraussetzungen Recht erkennen, so genügte weder rein logisches Deduzieren aus Axiomen, noch das bloße Auslegen von Gesetzen oder Judikatur, noch gar willkürliche Dezision. Der Weg zum geltenden Recht führte durch die Geschichte hindurch.

² Schon in dieser Fragestellung gehe ich also davon aus, daß ein solcher Konnex wissenschaftstheoretisch überhaupt vertretbar und auch durchführbar ist. Dies ist gerade innerhalb der Rechtsgeschichte keineswegs unbestritten; vgl. insoweit die Debatte auf dem Rechtshistorikertag in Regensburg, abgedruckt in: ZEuP 1999, S. 494ff.; daneben Pio Caroni u. Gerhard Dilcher (Hgg.), Norm und Tradition. Welche Geschichtlichkeit für die Rechtsgeschichte?, Köln 1998; zur dort vor allem von Regina Ogorek aufgestellten Forderung, die „Erbschaft auszuschlagen“ auch dies., Rechtsgeschichte in der Bundesrepublik (1945–1990), in: Dieter Simon (Hg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik, Frankfurt a. M. 1994, S. 12ff., 20ff.; Gegenposition auch bei Tilman Repgen, Europäisierung des Privatrechts durch Wiederbelebung des *ius commune*?, in: Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 1997, S. 9ff., 22ff. insb. Anm. 68.

³ Johann Christian Hasse, Von der Bestellung der Servituten durch simple Verträge und Stipulationen, in: Rheinisches Museum für Jurisprudenz, Philologie, Geschichte und griechische Philosophie, 1827, S. 64ff., 67.

Hasses Programm der Verwissenschaftlichung des Rechts sollte die bürgerliche Welt beschirmen. Das Grundprinzip hieß Autonomie durch „Wissenschaftlichkeit“. „Wissenschaft“ sollte den Richter von obrigkeitlicher Abhängigkeit befreien. Eine „wissenschaftlich“ arbeitende Rechtswissenschaft sollte, nur beschränkt am Gängelband der Gesetzgebung, nicht bestochen oder gelenkt, der Praxis vor- und zuarbeiten. Durch alle politischen und wissenschaftstheoretischen Umschwünge hindurch erwies sich dieses Konzept, einer Verbindung von Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik unter der Fahne der Wissenschaftlichkeit, als überaus erfolgreich. Noch in den siebziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts waren beispielsweise im Bereich des Zivilrechts fast alle großen Dogmatiker auch Rechtshistoriker. Die Linie zieht sich in willkürlicher Auswahl von Friedrich Carl v. Savigny zu Georg Friedrich Puchta, Bernhard Windscheid, Rudolf v. Jhering, Otto v. Gierke zu Joseph Kohler, Ernst Rabel, Gustav Radbruch, Franz Wieacker, Helmut Coing, Werner Flume oder Dieter Medicus.

1827 machte der eingangs benannte Hasse unmißverständlich deutlich, wohin eine neuerliche Trennung von Rechtsgeschichte und Dogmatik des geltenden Rechts seines Erachtens führen würde. Eine solche Trennung würde, „zu wahrer Philisterey...auf der einen [der richterlichen], und zu gelehrter Charlatanerie...auf der anderen [der professoralen] Seite bald genug hinführen“. Mehr als 170 Jahre später, im Jahr 1998, verabschiedete der 32. Deutsche Rechtshistorikertag eine Resolution, in der er davor warnte, die „Rechtswissenschaft zu einer vordergründigen Gesetzeskunde verkommen zu lassen“ und die „Juristenausbildung positivistisch zu verengen“⁴.

Ist die von Hasse kaum für möglich gehaltene Abkoppelung von Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik also real?

Beispiele hierfür lassen sich leicht finden. Ich bleibe im Bereich des Zivilrechts. Auch der umfangreichste deutsche Kommentar zum BGB, der „Staudinger“, hat ab der zwölften Auflage die historischen Herleitungen der Paragraphentexte weitgehend gestrichen. Die bereits vor zwanzig Jahren edierten Materialien zur Entstehungsgeschichte des BGB werden in der Rechtsdogmatik beharrlich nicht wahrgenommen. Als Kenner der Privatrechtsentwicklung macht Karl Kroeschell bei vielen heutigen Dogmatikern die Unkenntnis mit der Entstehungsgeschichte des von ihnen interpretierten Gesetzeswortlauts dafür verantwortlich, daß „das BGB in seiner rechtspolitischen Zielsetzung und seinem geistigen Profil so oft verkannt und in seinen einzelnen Bestimmungen nicht selten mißdeutet wird“⁵. Claus-Wilhelm Canaris war 1995

⁴ Resolution des 32. Deutschen Rechtshistorikertages zur Situation der Rechtsgeschichte an den deutschsprachigen juristischen Fakultäten, abgedruckt in: ZEuP 1999, S. 173f., 174.

⁵ Karl Kroeschell, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen 1992, S. 11.

offensichtlich der Ansicht, daß gerade die Studienausgabe der Methodenlehre von Karl Larenz um den einleitend und legitimierend vorangestellten historischen Teil gekürzt werden könne. Der verbleibende, weitgehend hermetische Torso bietet, wie Bernd Rüthers richtig hervorgehoben hat, Studenten nun eine „Anleitung zu fortgesetztem methodischem Blindflug“⁶.

Betreibt also die juristische Dogmatik die Abkopplung von ihrer eigenen Geschichte? Hierfür spricht zumindest die Situation der Rechtsgeschichte als Teil des juristischen Fächerkanons. Der Wert der Rechtsgeschichte an den juristischen Fakultäten wird momentan offensichtlich gering veranschlagt. Pessimistische Schätzungen sagen eine Einsparung und Umwidmung von bis zu 50% aller rechtshistorischen Lehrstühle voraus. Als Wahlfach im Examen wurde Rechtsgeschichte bereits von Nordrhein-Westfalen⁷, Rheinland-Pfalz⁸, Saarland⁹ und Bremen¹⁰ abgeschafft. Damit entfallen auch examensvorbereitende Lehrveranstaltungen an der Universität. Die Rechtsgeschichte wird so auf das immer mehr gekürzte Propädeutikum des ersten Studienjahres zurückgedrängt. Die vielfach eröffnete Möglichkeit, zwischen mehreren Grundlagenfächern zu wählen, schafft Juristen, die nie Rechtsgeschichte gehört haben. Reinhard Zimmermann meinte jüngst resignierend, wenn es stimme, daß ohne Grundlagen das bürgerliche Recht nicht zu verstehen sei, so würde die nächste Juristengeneration das deutsche bürgerliche Recht nicht mehr verstehen¹¹.

Da es ohne höhersemestrige Studenten keine Doktoranden, ohne Doktoranden keinen Nachwuchs mehr gibt, deutet sich eine Abwärtsspirale an, die das Fach Rechtsgeschichte an den juristischen Fakultäten existenziell gefährdet.

Meine zweite Antwort auf die Zukunft der Rechtsgeschichte lautet also: Vielleicht wird es 2033 die Rechtsgeschichte als juristisches Fach nicht mehr oder nicht mehr in ernstzunehmender Weise geben.

Aber was soll's – Sie merken: Eine Polemik nimmt ihren Lauf: Wir leben in einer Zeit, die zwar Identitäten durch Geschichtsbelletristik geliefert haben möchte, an einer freien historischen Forschung jedoch kein Interesse zeigt.

⁶ Rüthers, Bspr. Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., in: NJW 1996, S. 1249.

⁷ § 3 Abs. 3 JAG.

⁸ § 1 Abs. 3 JAPO.

⁹ § 4 Abs. 2 JAO.

¹⁰ § 13 Abs. 4 JAPG iVm. der VO über Gegenstände und Umfang der ersten juristischen Staatsprüfung. Ich danke Frau cand. jur. Anna Sanders für die Unterstützung bei der Recherche.

¹¹ Zimmermann, Rez. Alfons Bürge, Römisches Privatrecht. Rechtsdenken und gesellschaftliche Verankerung, JZ 2000, S. 1102.

Die juristischen Fakultäten müssen – in der Ökonomie herrscht die Rhetorik der Naturgesetzlichkeit – sie *müssen* also sich dem Markt anpassen. Der Markt läßt bemerkenswerterweise auch gleich den Blick in die Zukunft zu. Sagt er: Die Ausbildung ist zu lang und praxisfremd, so hilft kein Lamentieren: Anpassen oder Dichtmachen. Indem die Ökonomie die Historie und die Philosophie als Leitwissenschaft der Jurisprudenz ablöst, wird Rechtsgeschichte verzichtbar. Ökonomische Modelle arbeiten zumeist ahistorisch. Für die Ökonomie zählt, die Polemik erreicht ihren Höhepunkt, nach Mathias Greffrath, nicht das altehrwürdige „*historia docet*“, sondern ein schlichtes „*it's history, stupid*“. Ein, so noch immer Greffrath, „disparates Gemengsel aus stoischen Konservativen, zahnlosen bürgerlichen Kulturkritikern, trotzigem Altmarxisten“ und „Protestaktionen von Schafzüchtern gegen McDonald's-Filialen“¹², dies sei der verlorene Haufen derer, die heute noch geschichtliche Erkenntnisse den Entscheidungsträgern entgegenhalten. Wer will da schon dazugehören?

Ich habe mich hinreißen lassen. Bleiben wir nüchtern. Blicken wir zunächst aus wissenschaftlicher Perspektive auf die Rechtsgeschichte¹³, so sieht es momentan jedenfalls so schlecht nicht aus. Leicht lassen sich Beispiele für ein beharrliches Festhalten an der Verbindung von Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik finden. Kein geringerer als der Wirtschaftsrechtler Karsten Schmidt formuliert prägnant: „Wer nicht um das Woher weiß, wird das Heute und das Wohin nicht begreifen können“¹⁴. Eugen Bucher propagierte jüngst die „Anerkennung der Rechtsüberlieferung als Rechtsquelle“¹⁵. Vor kurzem wurde das Projekt eines historischen Kommentars zum BGB gestartet¹⁶. In einem Parforceritt werden Linien vom römischen Recht bis zur europäischen Privatrechtsvereinheitlichung gezogen. Überhaupt zeigt sich hier ein hochaktuelles und ganz praktisches oder, wenn man so will, applikatives Betätigungsfeld der Rechtsgeschichte. Im Vorfeld der europäischen Privatrechtsvereinheitlichung hat sich inzwischen die eigentlich banale Erkenntnis überall durchgesetzt, daß die gesamteuropäische Umsetzung einer Richtlinie in den Mitgliedstaaten noch keine einheitliche Rechtslage für diesen Bereich schafft.

¹² Mathias Greffrath, in: Die Zeit vom 28. September 2000, S. 52.

¹³ Einen Überblick über die momentane Forschungssituation bietet Mathias Schmoekel, Rechtsgeschichte im 21. Jahrhundert. Ein Diskussionsbeitrag zur Standortbestimmung, in: Forum historiae iuris vom 15. Mai 2000 (http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/00_05/schmoe_t.htm).

¹⁴ Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 1997, S. 56.

¹⁵ Eugen Bucher, Rechtsüberlieferung und heutiges Recht, ZEuP 2000, S. 395ff., 455ff.

¹⁶ Unter der Leitung von Mathias Schmoekel, Reinhard Zimmermann und Joachim Rückert.

Kulturelle Traditionen der Rechtsanwender, divergierende rechtliche Gesamtsysteme schaffen bei gleichem Wortlaut der Norm ungleiches Recht. Um einheitliches Recht zu schaffen, ist man somit auf eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Rechtstraditionen verwiesen. Besonders mit der Rechtsvergleichung zeichnen sich somit vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit ab¹⁷. Insgesamt deutet die wissenschaftliche Wirksamkeit der Rechtsgeschichte am wenigsten auf eine Krise hin. Wohl kaum ein juristisches Fach hat sich in den letzten Jahren derart intensiv mit den Prämissen des eigenen Denkens, mit den in der Vergangenheit und der Gegenwart transportierten Leitbildern und mit ihrer Aufgabe in unserer Gesellschaft beschäftigt wie die Rechtsgeschichte. Die erbrachten Forschungsleistungen brauchen keinen Vergleich mit anderen juristischen Fächern zu scheuen. Das Fach ist international ausgerichtet und vernetzt. 1999 trafen sich in Zürich 120 Nachwuchsrechtshistoriker aus 13 Nationen zu einer Tagung, die in vier Tagungssprachen eine europäisch orientierte, thematisch ausdifferenzierte und sehr lebendige scientific community vorführte¹⁸.

Gefahren für das Fach bietet also vor allem der Umbau der Fakultäten. Hier scheint es mir wichtig, daß die Rechtsgeschichte an der öffentlichen Meinungsbildung teilnimmt und keine Angst vor öffentlicher und daher möglicherweise unterkomplexer Thesenbildung hat. Wichtig ist vor allem der Einsatz von wissenschaftlicher Kompetenz in der Debatte. Wie ideologisch geprägt und verzerrt etwa das gebetsmühlenhaft herangezogene Argument ist, die Juristenausbildung in Deutschland sei länger als im übrigen Europa, hat Ranieri, Ordinarius für Rechtsgeschichte in Saarbrücken, vor einiger Zeit fundiert offengelegt¹⁹.

Die für die Rechtsgeschichte gefährlichste Tendenz ist der überall erschallende Ruf nach „Praxisnähe“. Mit der Krise des Humboldtschen Bildungsideals und unter den allgegenwärtigen Sparzwängen muß sich die Universität auf ihren ökonomischen Nutzen evaluieren lassen. Sie soll kundenorientierter Dienstleister sein. Da die Staatsquote der Juristen immer geringer wird, ist die Anwaltschaft wichtigster Kunde der Juristenausbildung²⁰. Es scheint nur folgerichtig, auch bei dieser das Anforderungsprofil des Juristen zu erfragen. Von dort wird nun ein Ausbildungsumbau gefordert. Kautelarjurisprudenz könnte

¹⁷ Zu den Perspektiven vgl. die Debatte auf dem Regensburger Rechtshistorikertag 1998 (wie Anm. 2).

¹⁸ Vgl. hierzu meine Besprechung in ZRG Germ. Abt. 117 (2000), S. 850ff.

¹⁹ Filippo Ranieri, Juristen für Europa, in: JZ 1997, S. 801ff.

²⁰ Hildgard Schneider, Die Ausbildung zum Juristen. Eine rechtsvergleichende Übersicht, in: ZEuP 1999, S. 173: „In einer Zeit, in der 80% der Studienabsolventen sich der Anwaltschaft zuwenden, ist eine nahezu ausschließlich an der Justiz orientierte Berufsausbildung nicht mehr zeitgemäß“.

die klassische Entscheidungsorientierung der Falllösung ersetzen. Anwälte könnten einen Teil der Vorlesungen übernehmen, Studenten kämen mit ihren späteren Arbeitgebern in Kontakt und Professoren könnten in der Praxis mitarbeiten. Ziel eines solchen Modells wäre die Bereitstellung möglichst schnell ausgebildeter, frühzeitig spezialisierter Interessenvertreter, die vor allem ökonomischer Hilfskenntnisse bedürften. Die Rechtsgeschichte und mit ihr alle Grundlagenfächer, ja vielleicht überhaupt jede autonome Rechtswissenschaft, würden sich in einem solchen Ausbildungsmodell m. E. nicht halten können.

Üblicherweise bringt die Rechtsgeschichte hiergegen Savignys alte Weisheit ins Spiel, daß einem wahren Juristen „Theorie und Praxis eigentlich gar nicht verschieden“ sei²¹. Man betont m. E. völlig zu recht, daß ohne Rechtsgeschichte die Reflexion der in der Dogmatik überkommenen Prämissen fehlt, es schwerfällt, Überlebtes von Bewahrenswertem abzuschichten und die ständige Gefahr unproduktiver Wiederholung besteht²². Kreativität setzt zudem Freiheit von der Macht des Stoffs voraus. Der Anwalt, der die Grundlagen des Rechts verstanden hat, kann in allen Komplexitätsstufen der juristischen Dogmatik souverän schalten, er wird der bessere Anwalt sein. Es war freilich immer schwer, dem der Universität entfremdeten Praktiker dies nahezubringen, und die momentanen Forderungen der Praxis stimmen hier nicht optimistisch.

Die Rechtsgeschichte und überhaupt eine grundlagengesättigte Elitenausbildung wird m. E. daher nur im Bündnis mit der Gesellschaft und der Politik durchsetzbar sein. Dies fordert jedoch eine Verschiebung der Perspektive. Es ist vielleicht nicht primär die Anwaltschaft, die den grundlagenorientierten Juristen braucht, sondern die Gesellschaft. Sie muß sich fragen: Welchen Juristen wollen wir haben?

Aus der Perspektive der Gesellschaft²³ ist der Umgang mit Recht eine politische, keineswegs eine rein „technische“ Angelegenheit. Es geht auch um die

²¹ Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Wissenschaft, Heidelberg 1814, S. 30; das Zitat transportiert uns heute fremde philosophische Prämissen, vgl. Joachim Rückert, Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny (= Münchener Universitätschriften. Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 58), Ebelsbach 1984, S. 150ff., 237f., 346.

²² Vgl. Michael Stolleis, Reichspublizistik – Politik – Naturrecht im 17. und 18. Jahrhundert, in: ders. (Hg.), Staatsdenker in der frühen Neuzeit, 3. Aufl. München 1995, S. 10.

²³ Ich betrachte hier nur die Frage der Ausbildung. Für die Forschung hat jüngst Peter Häberle, Juristische Ausbildungszeitschriften in Europa, ZEuP 2000, S. 263ff., 270f., richtigerweise betont, daß die hochkomplexen Rechtsprobleme der Zukunft im Computer-, Umwelt- oder Medizinrecht sich nur durch „zweckfreie, ergebnisoffene Grundlagenforschung...jenseits aller Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen des Marktes“ werden lösen lassen.

Verwaltung von Gerechtigkeit. Die Richterperspektive der Ausbildung ist also auch eine pädagogisch wichtige Einübung eines unabhängigen und gerechtigkeitsorientierten Umgangs mit Recht.

Gerade mit Blick in die jüngere Rechtsgeschichte ist es eine unerträgliche Vorstellung, daß bereits jetzt Juristen in Deutschland praktisch tätig werden, die nicht um die Herkunft und historische Bedeutung des Rechtsstaatsgedankens, nicht um historische Gerechtigkeitskonzeptionen wissen, oder gar noch nie etwas von der Justiz während des Nationalsozialismus gehört haben. Dies spricht der seit den sechziger Jahren und nach 1989 vehement geführten Debatte um die Aufarbeitung von Justizunrecht schlicht Hohn. Es muß die Aufgabe der Rechtsgeschichte sein, die Öffentlichkeit für Michael Stolleis' Diktum zu mobilisieren: „Der geschichtsblinde Jurist ist gefährlich“²⁴. Vor dem Hintergrund steigender Wirtschaftskriminalität und angesichts vielfach empfundener Angst vor einem neuerlichen Erstarken von Intoleranz in ihren vielen Formen, stehen m. E. die Chancen für einen solchen Umschwung der Debatte nicht schlecht.

Meine *dritte Antwort* auf die Zukunft des Fachs lautet also: Auch im Jahr 2033 wird Rechtsgeschichte für die Ausbildung eines kompetenten, aber auch verantwortungsvollen Rechtsstabes unverzichtbar sein.

Das war die unvermeidliche Apologie meines Faches. Stimmt das Gesagte, so ist nun Zeit für ein Idyll. Es wird natürlich alles gut ausgehen. Rechtsgeschichte wird eine starke Position im Fächerkanon behalten. In Seminaren und Examensvorbereitungen werden Studenten und Professoren historische Gerechtigkeitskonzeptionen debattieren und längst vergangene Konfliktlösungsmechanismen Revue passieren lassen. Auch in meinem letzten aktiven Semester, dem Wintersemester 2033/34, werde ich noch hochmotiviert mit Studenten und Doktoranden über neue Forschungsergebnisse diskutieren.

Einiges wird sich freilich geändert haben. In der Forschung wird man Wege gefunden haben, die Masse der digitalisiert weltweit verfügbaren Information auch unter wissenschaftlichen Standards zu verarbeiten. Die momentanen Gefahren, daß entweder genialisch frei, aber eben unproduktiv, bereits Gedachtes wieder gedacht wird oder andererseits vor lauter Lesen des bereits Gedachten eigenes Denken auf der Strecke bleibt, wird dann gestoppt und ein weltweites Gespräch möglich sein.

Revolutionen werden sich in der Lehre ereignet haben. Die Diskussionen über die Ideologiefälligkeit des Faches Rechtsgeschichte werden die Reflexion darüber, was man eigentlich lehren will, gefördert haben. Der Nationalstaatler lehrte die Geschichte der Gesetzgebung, der Weimarer Antidemokrat brachte hiergegen übergesetzliche Werte ins Spiel, der Nationalsozialist hob

²⁴ Michael Stolleis, Der geschichtsblinde Jurist ist gefährlich. Warum es nicht genügt, das geltende Recht zu kennen, in: FAZ vom 23. 01. 1996, S. 29.

den ewigen Germanen aufs Panier – und immer sprach die Geschichte selbst und nicht ihr Lehrer. Rechtsgeschichte ist zunächst Ergebnis der Ausrichtung des Suchscheinwerfers. Die in der Lehre drängende Frage lautet: Was soll dem Studenten hiervon beigebracht werden? Die gewohnten großen Linienziehungen vom Codex Hammurabi bis zum Vertrag von Maastricht sind schon angesichts der inzwischen erreichten Ausdifferenzierung des Faches kaum noch vermittelbar. Vor allem aber zwingt eine klarere Definition des Lernzieles m. E. zur Erkenntnis: Weniger ist mehr. Um die soziale Dimension von Recht zu erklären, kann man, etwa in Anlehnung an microrechtshistorische Studien, eine spätmittelalterliche Stadt aufsuchen und mit ihren Bewohnern kennenlernen. Öffentliche oder private Streitschlichtung wird durch Fallstudien konkret. Alte Konzepte von Rechtswissenschaft sind ohne Einblick in den konkreten Kontext und gemeinsame Textinterpretation nicht adäquat verstehbar. Planspiele können zur spielerischen Stoffvermittlung beitragen und die Kreativität fördern. Bei all dem werden es Computeranimationstechniken erlauben, die Vergangenheit erlebbar zu machen. Rechtsgeschichte kann wie wenig andere juristische Fächer Spaß vermitteln. Spaß führt zu Interesse und zu Lernerfolg.

Hier schwimmt mein Idyll. Wird es so sein?

Meine vierte Antwort lautet: Schön wär's jedenfalls.